

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Auditoren, Zertifizierer/Begutachter von Qualitäts- und Management- und Sicherheitssystemen HV 4376/00

Risikobeschreibung

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB HV 31) sowie der Risikobeschreibung und Besonderen Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Sachverständige, Gutachter, Aktuare (HV 4000) die

1. Erstellung von Erstmusterprüfberichten und Produktionsteil-Abnahmeverfahren (PPAP) nach anerkannten Standards, z.B. VDA. Soweit zusätzliche kundenspezifische Forderungen zu beachten sind, werden Fragen zur Auslegung und/oder Anwendbarkeit vor der Vorlage mit dem für die Abnahme verantwortlichen Bereich abgeklärt;

2. Auditierung von Unternehmen, Organisationen und Behörden z.B. auf dem Gebiet des Trainings und der Beratung für die Bereiche Personenzertifizierung (Fachkönnen des Trainers / Beraters), Produktzertifizierung (Hauptseminar oder -thema des Trainers / Beraters) sowie QM-Zertifizierung nach DIN EN ISO 9000/9001 (das Qualitätsmanagementsystem des Trainers / Beraters);

3. Tätigkeit als zugelassener / anerkannter / öffentlich bestellt und vereidigter / freier Zertifizierer und/oder Begutachter von Betrieben, (Management-) Systemen und Prozessen, als zugelassenes und/oder akkreditiertes Prüfinstitut auf der Grundlage von Gesetzen, national und international anerkannten Regelwerken und Normen, z.B. auf dem Gebiet von EU-Nachhaltigkeitsstrategien;

3.1 Unterstützung von Unternehmen bei der Weiterentwicklung ihrer Managementsysteme, die Erteilung von Information über entsprechende Methoden, die Unterstützung beim Aufbau (Verbesserung) von Managementsystemen, die Veröffentlichung von Unternehmen mit neu erteiltem DQS-Zertifikat in den DIN-Mitteilungen;

3.2 im Kontext stehende begleitende Maßnahme, z.B. Qualifizierung der Mitarbeiter / der Qualitätsmanagementbeauftragten, coachende Begleitung, Einführen von Planungsprogrammen, Gestaltung eines Qualitätsmanagementhandbuchs;

3.3 Beratungsleistung in den Bereichen der Umwelt- und Sozialstandards und entsprechender Gütesiegel, z.B. an Unternehmen, die diese Standards umsetzen oder selber entwickeln wollen, an die öffentliche Hand (z.B. in der Vergabep Praxis) oder an Verbraucherschützer, um die Wertigkeit solcher Standards zu erkennen;

3.4 Beratung und Unterstützung zur (normativen) Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien, z.B. bei der Entwicklung eines staatlichen Anerkennungssystems zur Prüfung und Anerkennung von operativen Zertifizierungssystemen, bei der Prüfung deutscher und europäischer Anforderungen an bestehende oder entstehende Nachweissysteme für eine nachhaltige Produktion, ihrer Dokumentation und Bewertung entsprechender Verfahren zur Erlangung geeigneter Gütesiegeln;

4. Tätigkeit als bestellte Fachkraft, Koordinator oder Beauftragter nach normierten Leitbildern, z.B. für Arbeitssicherheit, Brandschutz, Emissionschutz, als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, als Störfallbeauftragter;

4.1 im Kontext stehende begleitende Maßnahmen, z.B. Schulung der Mitarbeiter;

4.2 Entwurfsverfassung von Genehmigungsanträgen z.B. nach BImSchG.

Besondere Bedingung

Abweichend bzw. ergänzend zu AVB HV 31 gilt folgendes:

1. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers (§ 3 Ziffer 6)
Es ist ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 500 vereinbart.

2. Ausschlüsse (§ 4)

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

2.1 wegen Schäden aus der Überschreitung von Fristen und Terminen, wegen Schäden aus der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen;

2.2 aus gewerblicher, unternehmerischer, technischer, planerischer oder mit Prognoseentscheidungen verbundener Tätigkeit;

2.3 wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus der Vergabe von Lizenzen;

2.4 wegen Schäden aus der Tätigkeit für natürliche oder juristische Personen, zu denen der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Verstoßes in einem Dienst-, Arbeits- oder gleichartigen Vertragsverhältnis stand oder die dem Versicherungsnehmer gegenüber sonst weisungsbefugt waren.